

Förderungsantrag

Sanierungsscheck für Private 2018

Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Verwenden Sie dieses Sammelantragsformular, wenn der gesamte mehrgeschoßige Wohnbau saniert wird und Sie EigentümerIn oder MieterIn einer Wohnung sind. Weiters sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei Wohnungseigentum muss ein einstimmiger Beschluss oder ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der Wohnungs-EigentümerInnengemeinschaft (WEG) über die Sanierung vorliegen.
- Bei Mietwohnungen muss eine Vereinbarung mit der Mehrheit der MieterInnen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen vorliegen, wenn es durch die Sanierung zu keiner Mietzins-/Entgelterhöhung kommt. Führt die Sanierung zu einer Mietzins-/Entgelterhöhung, ist zwischen allen MieterInnen und dem/der VermieterIn eine Sanierungsvereinbarung abzuschließen.

Die „Allgemeinen Daten“ sowie die „Erklärung AntragstellerIn“ im nachfolgenden Abschnitt (Seite 1 bis 3) sind von jedem/jeder WohnungseigentümerIn/MieterIn auszufüllen und zu unterfertigen. Die Formularanhänge „Technische Details Energieausweis“, „Projektdatei“ und die „Mieter-/EigentümerInnenliste“ sind nur einmal pro Gebäude beizulegen. **Alle erforderlichen Unterlagen sind gesammelt** bei einer Bankfiliale zur Übermittlung an eine der genannten **Bausparkassenzentralen** abzugeben oder direkt an eine der angeführten **Bausparkassenzentralen** zu senden.

Unvollständig ausgefüllte Anträge und Anträge ohne die geforderten Beilagen werden von der Bausparkassenzentrale ohne weitere Bearbeitung retourniert. Auf der Webseite www.sanierungsscheck18.at finden Sie alle wichtigen Informationen zur Antragstellung – beachten Sie vor allem das „Informationsblatt mehrgeschoßiger Wohnbau“.

Bitte beachten Sie, dass ein **E-Mail-Kontakt verpflichtend** anzugeben ist, da der Schriftverkehr (Eingangsbestätigung, Informationen zur Genehmigung, Auszahlung, etc.) im Zuge der Förderungsabwicklung per E-Mail erfolgt. Sollten Sie über keine eigene E-Mail-Adresse verfügen, so können Sie auch die einer vertrauenswürdigen Person angeben (Familienmitglied, Hausverwaltung, BankberaterIn, etc.).

Allgemeine Daten

| | | | | | | | | | | |
|--|--|----------|-----|----------|----------------------------|----------------------------|-----------|---------|--------------|---|
| AntragstellerIn (WohnungseigentümerIn oder -mieterIn; idente Schreibweise laut Meldezettel / amtlichem Lichtbildausweis; bei mehreren MieterInnen / WohnungseigentümerInnen pro Wohneinheit nur eine Person als AntragstellerIn anführen) | | | | | | | | | | |
| Titel | | Nachname | | | Vorname | | | | | |
| E-Mail: Kontakt für den Schriftverkehr (Eingangsbestätigung, Informationen zur Genehmigung, zur Auszahlung, etc.) ist verpflichtend anzugeben | | | | | Geschlecht | | SV-Nummer | | Geburtsdatum | |
| | | | | | <input type="checkbox"/> m | <input type="checkbox"/> w | X | X | X | X |
| | | | | | Telefon | | | | | |
| Wohnadresse | | | | | | | | | | |
| Straße | | | | Haus-Nr. | | Stiege | | Tür-Nr. | | |
| PLZ | | | Ort | | | | | | | |
| Wenn Wohnanschrift in Österreich: Gemeinde | | | | | | Bundesland | | | | |
| Wenn Wohnanschrift nicht in Österreich: Staat | | | | | | | | | | |

Angaben zum Förderungsobjekt, an dem die Sanierungsarbeiten durchgeführt werden

(Eigentumswohnung oder Mietwohnung)

Adresse wie Postanschrift

Adresse nicht wie Postanschrift, sondern

Straße Haus-Nr. Stiege Tür-Nr.

PLZ Ort

Gemeinde Bundesland

Erklärung AntragstellerIn

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- dass ich WohnungseigentümerIn, MiteigentümerIn oder MieterIn des zu fördernden Objektes bin;
- dass, sollte es durch die Sanierung des gesamten Mietwohnbaus zu KEINER Mietzins- und Entgelterhöhung kommen, darüber eine Vereinbarung gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, Abschnitt „Allgemeines“, Punkt 6, zwischen mir als AntragstellerIn und dem/der GebäudeeigentümerIn/VermieterIn vorliegt bzw. spätestens bis Baubeginn vorliegen wird;
- dass für die beantragten Maßnahmen kein weiteres Ansuchen im Rahmen des „Sanierungsscheck“ gestellt wird/wurde bzw. keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen wird/wurde;
- dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden;
- dass mir bekannt ist, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind und dass eine nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen stattfinden kann;
- dass ich das Informationsblatt „Mehrgeschoßiger Wohnbau“, das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ und die „FAQ – Häufig gestellte Fragen“ zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2018“ gelesen und zur Kenntnis genommen habe;
- dass ein am Sendeweg verloren gegangener Antrag nicht bearbeitet werden kann und es in meiner persönlichen Verantwortung liegt, mit der jeweiligen Bausparkassenzentrale Kontakt aufzunehmen, wenn von dieser nicht binnen 8 Wochen ab Einreichung meines Antrages eine schriftliche Rückmeldung über die erfolgreiche Erfassung des Antrages übermittelt wurde. Ich stelle damit sicher, dass mein Antrag vollständig eingelangt ist. Selbiges gilt auch für die Nachreichung von Unterlagen sofern Unterlagen/Informationen fehlen und die Bausparkassenzentrale/die KPC mir daher eine Aufforderung zur Ergänzung schickt. Alle Schäden aus einer Verwendung von E-Mail als Kommunikationsmittel gehen ausschließlich zu meinen Lasten.
- dass ich die umseitig angeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelesen habe, vorbehaltlos akzeptiere und die dort enthaltenen Zustimmungen hinsichtlich **Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis** gebe.

Weiters gebe ich die Zustimmung,

- dass der Schriftverkehr für die Förderungsabwicklung und der Versand der Förderungszusage an die in diesem Antrag (Punkt „AntragstellerIn“) angegebene E-Mail-Adresse erfolgen und der/die AnsprechpartnerIn laut Angabe am Formularanhang „Projektdaten“ alle Schreiben in Kopie erhält;
- dass bei WohnungseigentümerInnen die Förderung zur Gänze auf das Konto der WohnungseigentümerInnengemeinschaft (WEG), bei MieterInnen auf das Konto des Vermieters/der Vermieterin oder des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin überwiesen wird.

Achtung

Der Förderungsantrag muss vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der genannten Bausparkassenzentralen einlangen. Die **Lieferung von Materialien und die Umsetzung** der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem **01.01.2018** und dem **30.06.2020** erfolgen. Sie erhalten nach Prüfung der Unterlagen eine Information der Bausparkassenzentrale. Anschließend muss der Förderungsantrag durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus genehmigt werden, erst danach wird die Förderungszusage („Sanierungsscheck“) mit der voraussichtlichen Förderungshöhe durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) übermittelt. Eine endgültige Beurteilung der Förderungsfähigkeit sowie die Berechnung der Förderungssumme sind erst nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen möglich.

Reine Materialkosten, die ohne Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können **nicht gefördert** werden. Im Rahmen des „Sanierungsscheck für Private 2018“ kann **pro AntragstellerIn nur ein Förderungsantrag** gestellt werden. Weiters kann auch pro Wohnung nur ein Förderungsantrag eingereicht werden.

Eine Kopie des Meldezettels (bzw. eines amtlichen Lichtbildausweises, wenn nicht in Österreich gemeldet) ist dem Antrag beizulegen. Ein Haupt- oder Nebenwohnsitz im zu sanierenden Objekt ist keine Förderungsvoraussetzung.

Ich stimme der Veröffentlichung meines Projekts sowie der Weitergabe meiner Daten zu statistischen Zwecken gemäß allgemeinen Vertragsbedingungen nach Zustandekommen eines Förderungsvertrags zu. Diese Zustimmung ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages oder das Zustandekommen eines Förderungsvertrages und kann jederzeit, insbesondere auch nach Zustandekommen des Vertrages, widerrufen werden.

Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Feld für KundenberaterIn (Nicht vom/von der AntragstellerIn auszufüllen)

Zur Weiterleitung an die Bausparkkassenzentrale entgegengenommen durch:

Name KundenberaterIn und Bank (in Blockschrift)

Telefon

Datum

Stempel und Unterschrift KundenberaterIn

Kontakt Bausparkkassenzentrale



Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

Kennwort „Sanierungsscheck“

Am Belvedere 1

1100 Wien

Tel: 050 100 – 29 800 | Fax: 9 29 800

sanierungsscheck@sbausparkasse.at

www.sbausparkasse.at

Allgemeine Vertragsbedingungen

„Sanierungsscheck für Private 2018“ Mehrgeschoßiger Wohnbau

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit der Übermittlung der Förderungszusage durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam zwischen dem/der AntragstellerIn und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Das Umweltförderungsgesetz BGBl. I Nr. 185/1993 idGF, die Richtlinien für die Umweltförderung im Inland idGF, das Informationsblatt und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2018“, der Förderungsantrag, insbesondere die im Förderungsantrag gemachten Angaben, die beigelegten Unterlagen und die vom/von der AntragstellerIn unterfertigten Bestätigungen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Im Falle eines Förderungsansuchens für die Sanierung eines gesamten mehrgeschoßigen Mietwohngebäudes wird nach Abschluss der Antragsprüfung und der Genehmigung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus den MieterInnen eine „**vinkulierte Förderungszusage**“ übermittelt. „Vinkulierte Förderungszusage“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Förderungsvertrag zwar zwischen den MieterInnen und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien zustande kommt, die im Förderungsvertrag zugesagte maximale Förderungssumme aber zur Gänze den für die Sanierung verantwortlichen bzw. dem/der durch die Sanierungsvereinbarung verpflichteten GebäudeeigentümerIn ausbezahlt wird.
5. Kommt es im Zuge der Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Mietwohnbaus zu einer **Mietzins- bzw. Entgelterhöhung**, muss eine zwischen dem/der VermieterIn und allen MieterInnen einstimmig abgeschlossene Sanierungsvereinbarung vorgelegt werden. „Sanierungsvereinbarung“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine schriftliche, nach den einschlägigen zivilrechtlichen Gesetzen (siehe insbesondere § 4 Abs. 3 Z 2 und § 16 Abs. 10 MRG sowie § 14 Abs. 2 WGG) wirksame Vereinbarung zwischen den GebäudeeigentümerInnen und allen MieterInnen, in der jedenfalls folgende Inhalte vereinbart werden:
 - Umsetzung der Sanierungsmaßnahme(n) bis zu der im Informationsblatt zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2018“ genannten Frist;
 - Bestätigung des Eigentümers/der Eigentümerin, alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt zu haben;
 - Bestätigung des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen entspricht/entsprechen und die geförderte(n) Maßnahme(n) in der im Förderungsantrag dargestellten Art und Weise umgesetzt wird/werden;
 - Im Fall mehrerer EigentümerInnen: Bestätigung des Eigentümers/der Eigentümerin, dass die Zustimmung aller (Mit-)EigentümerInnen eingeholt wurde;
 - Zustimmung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass der Förderungsbetrag direkt an den/die GebäudeeigentümerIn bzw. VermieterIn ausbezahlt wird;
 - Bestätigung, dass der/die GebäudeeigentümerIn jederzeit die Einsicht in Bücher und Belege sowie Zutritt zu Grundstück und Gebäude, wie unter dem Punkt „Verpflichtungen“ in diesen AVB vorgesehen, gewährt;
 - Zustimmung des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin zur Weitergabe von Daten wie im Punkt „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte“ in diesen AVB im Detail geregelt;
 - Verteilungsschlüssel der anfalligen Investitionskosten auf die einzelnen Wohnungen;
 - Höhe und Laufzeit der Mietzins- bzw. Erhaltung- und Verbesserungsbeitrag (EVV);
 - Bestätigung durch den/die GebäudeeigentümerIn, dass sich bei Gewährung einer Förderung der Betrag der Mietzins- bzw. Erhöhung um 100 % der Förderung (verteilt auf die Laufzeit der Mietzins- bzw. Erhöhung und im Verhältnis des Verteilungsschlüssels) reduziert;
 - Bestätigung, dass bei MieterInnenwechsel die Sanierungsvereinbarung auf den/die NachmieterIn übertragen wird;
 - Bestätigung des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin, dass die Gesamtsumme aller für die Maßnahme(n) beantragten und erhaltenen Förderungen die Investitionskosten nicht übersteigt;
 - Zur Kenntnisnahme, dass im Fall einer Rückforderung der Förderung, wie in den vorliegenden AVB unter dem Punkt „Rückforderung der Förderung“ vorgesehen, der/die GebäudeeigentümerIn und VermieterIn herangezogen wird.
6. Kommt es im Zuge der Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Mietwohnbaus zu **keiner Mietzins- bzw. Entgelterhöhung**, ist zwischen dem/der VermieterIn oder dem/der GebäudeeigentümerIn und der Mehrheit der MieterInnen und mit jedem/jeder AntragstellerIn eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abzuschließen:
 - Die (Re)Finanzierung der geförderten Maßnahme(n) wird ohne Mietzins- bzw. Entgelterhöhung durchgeführt;
 - Der/Die AntragstellerIn stimmt zu, dass der Förderungsbetrag direkt an den/die GebäudeeigentümerIn bzw. VermieterIn ausbezahlt wird;
 - Die erhaltene Förderung wird widmungs- und zusicherungs-gemäß für die Finanzierung der beantragten Maßnahme(n) verwendet;
 - Im Fall einer Rückforderung der Förderung wird, wie in den vorliegenden AVB im Abschnitt „Rückforderung der Förderung“ vorgesehen, der/die VermieterIn bzw. der/die GebäudeeigentümerIn herangezogen;
 - bei MieterInnenwechsel werden diese Bestimmungen auf den/die NachmieterIn übertragen.
7. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der/Die FörderungnehmerIn ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;
3. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme(n) oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen;
4. die für die Durchführung, Errichtung, Umsetzung und den Betrieb der geförderten Maßnahme(n) erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen bzw. die Zustimmung durch den/die (Mit-)EigentümerInnen einzuholen bzw. den einstimmigen Beschluss oder einen nicht mehr anfechtbaren Mehrheitsbeschluss der EigentümerInnengemeinschaft für die Setzung der beantragten Maßnahme(n) oder eine Bestätigung für das Vorliegen eines solchen Beschlusses von dem/der EigentümerIn bei Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus vor Antragstellung einzuholen;
5. dafür zu sorgen, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik entspricht/entsprechen und die geförderte(n) Maßnahme(n) in der im Förderungsantrag dargestellten Art und Weise umgesetzt wird/werden bzw. dass dies bei Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus in der Vereinbarung mit dem/der GebäudeeigentümerIn bestätigt wird;
6. sicherzustellen, dass für die Sanierungsmaßnahme(n) kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt wurde oder wird;
7. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme(n) im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen;
8. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes

jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme(n) zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungsnehmerIn bzw. im Fall einer Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus der/die VermieterIn bzw. der/die GebäudeeigentümerIn auf Anforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von zehn Jahren, während dieses Zeitraumes sind alle Belege und Aufzeichnungen aufzubewahren.

Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn, im Fall einer Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus der/die VermieterIn bzw. der/die GebäudeeigentümerIn, ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzahlen bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom/von der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann/können oder durchgeführt worden ist/sind;
5. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verloren gegangen sind;
6. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme(n) für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
7. Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) § 5 Abs. 1 Z 8 entsprechen und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG angerechnet werden;
8. dass die am geförderten Wohnobjekt durchgeführte(n) thermische(n) Sanierungsmaßnahme(n) rückgängig gemacht wird/werden und dadurch der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird;

Bei Vorliegen eines Rückforderungsgrundes werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGF, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages,

für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten, insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben.

Der/Die FörderungswerberIn stimmt zu, dass

1. sein/ihr Name unter Angabe seiner/ihrer Gemeinde, des Förderatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann;
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der/Die AntragstellerIn entbindet hiermit die als Einreichstelle fungierende Bausparkassenzentrale gegenüber der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Abwicklungsstelle), dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und der Hausverwaltung bzw. WohnungseigentümerInnengemeinschaft bzw. dem/der GebäudeeigentümerIn des zu fördernden Objektes gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz bezüglich der im Zusammenhang mit der Förderung bekanntgewordenen Daten zu Zwecken der Abwicklung, statistischen Auswertung und Kontrolle der Förderung ausdrücklich vom Daten- und Bankgeheimnis. Diese Entbindung gilt auch gegenüber dem Kreditinstitut bzw. dem/der KundenbetreuerIn, über welche/n dieser Förderungsantrag an die Einreichstelle weitergeleitet wird. Diese Erklärung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der/Die AntragstellerIn ermächtigt hiermit die Hausverwaltung bzw. WohnungseigentümerInnengemeinschaft, im Fall einer Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus den/die VermieterIn bzw. den/die GebäudeeigentümerIn des zu fördernden Objektes, allen im vorhergehenden Absatz genannten Institutionen die für die Abwicklung, statistische Auswertung und Kontrolle dieser Förderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Ermächtigung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Der/Die FörderungswerberIn garantiert, dass er/sie für die übermittelten Daten die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Bestätigung

Der/Die AntragstellerIn erklärt für den Fall einer Förderungsgewährung die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes BGBl. I Nr. 185/1993 idgF sowie der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF anzuerkennen und bestätigt, dass

1. er/sie eine Privatperson ist und es sich bei dem von den geförderten Maßnahmen betroffenen Objekt um ein Gebäude handelt, das rechtmäßig besteht und für private Wohnzwecke genutzt wird;
2. die Angaben im Rahmen der Antragstellung wahrheitsgemäß und die im Rahmen der Endabrechnung angegebenen Rechnungsbeträge vollständig sind und sich diese nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können;
3. die Daten und Erklärungen, sowie die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen wesentliche Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden und damit wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland sind;
4. die Gesamtsumme aller für die Maßnahme(n) beantragten und erhaltenen Förderungen die Investitionskosten (exkl. USt.) nicht übersteigt bzw. dass dies der/die GebäudeeigentümerIn bei Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus bestätigt.

Auszahlungsbedingungen

1. Die in der Förderungszusage genannte vorläufige Förderung ist ein Maximalbetrag. Die abschließende Prüfung der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen sowie die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Endabrechnung. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Im Falle einer Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus wird die Förderung direkt an den/die VermieterIn bzw. den/die GebäudeeigentümerIn ausbezahlt.
2. Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

1. Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) ist/sind in der beantragten Art und Weise umzusetzen.
2. Die im Informationsblatt zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2018“ und in der Förderungszusage genannten Fristen für die Umsetzung der Maßnahme(n) und die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen sind einzuhalten.
3. Die Endabrechnungsunterlagen sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorzulegen.
4. Die Höhe der beantragten Kosten und die Durchführung der Maßnahmen sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Rechnungen befugter Unternehmen, die auf die EigentümerInnengemeinschaft (bei Wohnungseigentum), den/die GebäudeeigentümerIn oder auf den Namen des Fördernehmers/der Fördernehmerin lauten), sowie einer Bestätigung, dass die Maßnahme(n) in der beantragten Art und Weise umgesetzt wurde(n), nachzuweisen.

Formularanhang: Technische Details Energieausweis Sanierungsscheck für Private 2018 – MGW

Objektadresse _____

Die technischen Daten sind von einem/einer befugten EnergieausweiserstellerIn vollständig auszufüllen und gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis selbst muss NICHT übermittelt werden.

| Die angeführten technischen Daten betreffen | | |
|--|--|----------------------|
| <input type="checkbox"/> geplante Maßnahmen (für die Antragstellung) | <input type="checkbox"/> durchgeführte Maßnahmen (für die Endabrechnung) | |
| Daten zum Objekt gemäß Energieausweis | VOR Sanierung | NACH Sanierung |
| Brutto-Grundfläche (BGF) | m ² | m ² |
| Kompaktheit (A/V-Verhältnis) | m ⁻¹ | m ⁻¹ |
| Spezifischer Heizwärmebedarf Referenzklima (HWB _{RK}) | kWh/m ² a | kWh/m ² a |

| Sanierungsart – Für alle relevanten Förderungsbedingungen siehe Informationsblatt www.sanierungsscheck18.at | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Umfassende Sanierung – klimaaktiv Standard | <input type="checkbox"/> Zusätzlich bzw. nur Tausch des Heizungssystems |

| Details zu den Sanierungsmaßnahmen – Alle geplanten Maßnahmen sind unbedingt einzutragen. und je Bauteil vollständig auszufüllen. Der Bestand ist NICHT einzutragen! NAWARO = Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen | | | | | |
|--|---------------------|------------|----------------|-----------------------|--------------------------|
| Bauteile | Dämmstoff/-material | Dämmstärke | Dämmfläche | U-Wert (ges. Bauteil) | NAWARO |
| <input type="checkbox"/> Außenwände | | cm | m ² | W/m ² K | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Oberste Geschoßdecke bzw. Dach | | cm | m ² | W/m ² K | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Unterste Geschoßdecke bzw. Kellerboden | | cm | m ² | W/m ² K | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Fenster, Außentüren Wird die umfassende Sanierung – klimaaktiv Standard nur durch den Tausch von Fenstern/Außentüren erreicht, muss der Tausch mind. 75 % der bestehenden Fenster und Außentüren umfassen. | | | | W/m ² K | --- |

| Details zum geplanten Heizungssystem | | |
|--|------------------------|----------------|
| <input type="checkbox"/> Holzcentralheizungsgerät (UZ 37 erfüllt) | Leistung | kW |
| <input type="checkbox"/> Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes (Solaranlage ist „Solar-Keymark“ zertifiziert) | Bruttokollektorfläche | m ² |
| <input type="checkbox"/> Wärmepumpe (erfüllt die EU-Umweltzeichenkriterien idg.) | Thermische Leistung | kW |
| <input type="checkbox"/> Nah-/Fernwärmeanschluss | Leistung Wärmetauscher | kW |

Ausstellungsdatum Energieausweis: _____

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Energieausweis von einer dazu befugten Person ausgestellt wurde. Der Energieausweis entspricht der OIB-Richtlinie 6 Stand März 2015 gemäß Richtlinie 2010/31/EU.

Datum

Name und Telefon

Firmenstempel und Unterschrift EnergieausweiserstellerIn

Bestätigung EnergieausweiserstellerIn im Rahmen der Endabrechnung (Nur zu übermitteln, wenn die Sanierungsmaßnahmen anders als im Antrag ursprünglich angeführt umgesetzt wurden ODER nach Aufforderung durch die KPC.)

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die thermische Sanierung laut den obigen Angaben umgesetzt wurde.

Datum

Name und Telefon

Firmenstempel und Unterschrift EnergieausweiserstellerIn

Formularanhang: Projektdaten

Diese Daten sind bei Wohnungseigentum von der WohnungseigentümerInnengemeinschaft (WEG) und bei Mietwohnungen vom/von der VermieterIn bzw. GebäudeeigentümerIn oder von einem/einer bevollmächtigten VertreterIn (z.B. Hausverwaltung) vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

| AnsprechpartnerIn der WEG oder VermieterIn, GebäudeeigentümerIn bzw. deren bevollmächtigte/r VertreterIn (z.B. Hausverwaltung) | | | |
|--|----------|--|---|
| Name WEG / Hausverwaltung / VermieterIn bzw. GebäudeeigentümerIn | | | |
| Titel | Nachname | Vorname | Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w |
| E-Mail: (Kontakt für den Schriftverkehr der Förderungsabwicklung ist verpflichtend anzugeben) | | Telefon | |
| Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort | | | |
| ZahlungsempfängerIn der Förderung (bei Wohnungseigentum das Konto der WEG; bei MieterInnen das Konto des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin bzw. des Vermieters/der Vermieterin) | | | |
| Kontowortlaut (falls natürliche Person bitte untere Zeile ausfüllen) | | | |
| Nachname | | Vorname | Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w |
| IBAN (20-stellig in Österreich) | | BIC (8 oder 11-stellig), nur für Bankkonten im Ausland anzugeben | |

| Gebäudedaten des zu sanierenden Wohnbaus | | | |
|--|-------|--|-------------|
| Straße | | Haus-Nr. | Stiege |
| PLZ | | Ort | |
| Gemeinde | | Bundesland | |
| <input type="checkbox"/> Es befinden sich Gewerbeflächen im selben Gebäude UND es wurde bzw. wird für diese ein separater betrieblicher Förderungsantrag für die Maßnahmen, welche im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ (Seite 7) angeführt sind, bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) gestellt. Die Antragsnummer lautet (falls bekannt): _____ Die Flächenaufteilung des Gebäudes gemäß den Energieausweisen stellt sich wie folgt dar: Brutto-Grundfläche Betrieb: _____ m ² und Brutto-Grundfläche Privat: _____ m ² | | | |
| Anzahl der Wohnungen | _____ | Geplanter Beginn der Maßnahmen (MM JJJJ) | M M J J J J |
| Mietobjekt unterliegt dem <input type="checkbox"/> MRG (Mietrechtsgesetz) <input type="checkbox"/> WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) | | | |
| <input type="checkbox"/> Bei dem zur Förderung beantragten Gebäude handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude . | | | |

Sanierungskosten

| Förderungsfähige Investitionskosten für das gesamte zu sanierende Gebäude | |
|---|---------------------------|
| (Bitte ausschließlich die Projektkosten in Euro exkl. USt. laut beiliegenden Kostenvoranschlägen eintragen. Die Förderung wird auf Basis der Nettokosten plus 10 % USt. berechnet.) | |
| Sanierungsmaßnahmen | Netto-Kosten (exkl. USt.) |
| Planungsleistungen (inkl. Energieausweiskosten) | |
| Dämmmaßnahmen | |
| Austausch Fenster und Außentüren | |
| Heizungssystem | |

Erklärung AnsprechpartnerIn

| Bestätigung, | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> dass bei Sanierung im Wohnungseigentum für die geplanten Maßnahmen ein einstimmiger Beschluss bzw. ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der Wohnungs-EigentümerInnengemeinschaft vorliegt, bzw. das Vorliegen bis zum geplanten Baubeginn der KPC schriftlich bestätigt wird. | <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird bis Baubeginn bestätigt | |
| <ul style="list-style-type: none"> dass bei Sanierung eines mehrgeschoßigen Wohngebäudes OHNE Mietzins-/Entgelterhöhung eine Vereinbarung mit der Mehrheit der MieterInnen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Abschnitt „Allgemeines“, Punkt 6., vorliegt bzw. das Vorliegen bis zum geplanten Baubeginn der KPC schriftlich bestätigt wird. | <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wird bis Baubeginn bestätigt | |
| <ul style="list-style-type: none"> dass bei Sanierung eines mehrgeschoßigen Wohngebäudes MIT Mietzins-/Entgelterhöhung eine schriftliche und nach dem einschlägigen zivilrechtlichen Gesetz wirksame Sanierungsvereinbarung zwischen allen EigentümerInnen und MieterInnen mit den inhaltlichen Kriterien laut den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Abschnitt „Allgemeines“, Punkt 5., vorliegt bzw. bis zum geplanten Baubeginn bei der KPC nachgereicht wird. | <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht | |
| <p>Weiters wird bestätigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> dass die Baubewilligung zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre ist; dass die genannten Sanierungsmaßnahmen zwischen 01.01.2018 und 30.06.2020 umgesetzt werden; dass alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden/wurden; dass die zu fördernden Maßnahmen den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die geförderten Maßnahmen in der im Förderungsantrag dargestellten Art und Weise umgesetzt werden; dass bei Tausch des Heizungssystems auf ein Holzcentralheizungssystem, eine Wärmepumpe bzw. auf einen Fernwärmeanschluss, das bisherige fossile Heizungssystem außer Betrieb genommen und ordnungsgemäß entsorgt wird. Mir ist bewusst, dass ich die Entsorgung des fossilen Heizungssystems der Förderungsstelle bei Aufforderung nachweisen können muss. dass im Fall mehrerer EigentümerInnen für die in diesem Antrag eingereichten Sanierungsmaßnahmen die Zustimmung aller (Mit-)EigentümerInnen eingeholt wurde; dass der KPC jederzeit die Einsicht in Bücher und Belege sowie Zutritt zu Grundstück und Gebäude, wie unter dem Punkt „Verpflichtungen“ in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehen, gewährt wird; dass die Zustimmung zur Weitergabe von Daten, wie im Abschnitt „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte“ in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen im Detail geregelt, erteilt wird; dass der Verteilungsschlüssel der anfallenden Investitionskosten auf die einzelnen Wohnungen im Formularanhang „Mieter-/EigentümerInnenliste“ angeführt ist und den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht; dass sich die angegebenen Investitionskosten nur auf förderungsfähige Maßnahmen laut dem Dokument „Förderungsfähige Kosten“ beziehen und ausschließlich von für diese Arbeiten befugten Firmen durchgeführt werden. Reine Materialkosten ohne Montagerechnungen eines Professionisten können nicht gefördert werden. dass die Gesamtsumme aller für die Maßnahmen beantragten und erhaltenen Förderungen die angegebenen Investitionskosten (exkl. USt.) nicht übersteigt; dass die obigen Angaben richtig und vollständig sind. dass ein am Sendeweg verloren gegangener Antrag nicht bearbeitet werden kann und es in meiner persönlichen Verantwortung liegt, mit der jeweiligen Bausparkassenzentrale Kontakt aufzunehmen, wenn von dieser nicht binnen 8 Wochen ab Einreichung meines Antrages eine schriftliche Rückmeldung über die erfolgreiche Erfassung des Antrages übermittelt wurde. Ich stelle damit sicher, dass mein Antrag vollständig eingelangt ist. Selbiges gilt auch für die Nachreichung von Unterlagen sofern Unterlagen/Informationen fehlen und die Bausparkassenzentrale/die KPC mir daher eine Aufforderung zur Ergänzung schickt. Alle Schäden aus einer Verwendung von E-Mail als Kommunikationsmittel gehen ausschließlich zu meinen Lasten. | | |
| Datum | Name | Stempel und Unterschrift WEG bzw. deren bevollmächtigte VertreterIn oder VermieterIn, GebäudeeigentümerIn, Hausverwaltung |

Checkliste

Checkliste: Beilagen zum Sammelantrag (einmalig in Kopie beizulegen, bitte KEINE Unterlagen im Original)

| | |
|---|-------------------------------------|
| Meldezettel oder Melderegisterauszug von allen AntragstellerInnen – falls nicht in Österreich gemeldet amtlicher Lichtbildausweis (Haupt- oder Nebenwohnsitz im zu sanierenden Objekt ist keine Förderungsvoraussetzung) | <input type="checkbox"/> liegen bei |
| Grundbuchsauszug | <input type="checkbox"/> liegt bei |
| Kostenvoranschläge | <input type="checkbox"/> liegen bei |
| Formularanhang: „Technische Details Energieausweis“ (siehe Seite 7) | <input type="checkbox"/> liegt bei |
| Formularanhang: „Projektdateien“ (siehe Seite 8) | <input type="checkbox"/> liegt bei |
| Formularanhang: „Mieter-/EigentümerInnenliste“ (siehe Seite 11) | <input type="checkbox"/> liegt bei |
| Sanierungsvereinbarung bei Mietzins- bzw. Entgelterhöhung (kann auch bis zum geplanten Baubeginn nachgereicht werden) | <input type="checkbox"/> liegt bei |
| Bei denkmalgeschützten Gebäuden: Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2018“, ausgestellt vom Bundesdenkmalamt | <input type="checkbox"/> liegt bei |

Formularanhang: Mieter-/EigentümerInnenliste

Diese Daten sind bei Wohnungseigentum von der Wohnungs-EigentümerInnengemeinschaft (WEG) und bei Mietwohnungen von dem/der VermieterIn bzw. GebäudeeigentümerIn oder von einem/einer bevollmächtigten VertreterIn (z.B. Hausverwaltung) vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. In nachfolgender Liste sind ausschließlich jene MieterInnen/EigentümerInnen anzuführen, deren Förderungsanträge diesem Sammelantrag beigelegt sind.

| Liste der AntragstellerInnen | | | | | |
|------------------------------|--|---|----------------------------------|---|--|
| Top bzw. Tür | M für (MieterIn) oder E für (EigentümerIn) | Vor- und Nachname (identische Schreibweise laut Meldzettel oder amtlichen Lichtbildausweis) | Wohnnutzfläche (m ²) | Aufteilungsschlüssel Prozentanteil an förderungsfähigen Gesamtinvestitionskosten | Zusätzliche Fensterkosten* (exkl. USt.) |
| BEISPIEL 18 | E | Maxima Musterfrau | 56 m ² | 4,58 % | 1.200 € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |
| | | | | % | € |

* Nur anzugeben, wenn zusätzlich zu den das gesamte Gebäude betreffenden Maßnahmen der Fenstertausch nur in einzelnen Wohneinheiten erfolgt.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die oben genannten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum

Name

Stempel und Unterschrift WEG bzw. deren bevollmächtigte VertreterIn oder VermieterIn, GebäudeeigentümerIn, Hausverwaltung